



16/SN-378/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das

Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 14

1015 W i e n

Zl. 101/94

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	24 -GE/19... 84
Datum: 19. MRZ. 1994	
Verteilt 19. April 1994 <i>uh</i>	

L. Musty

DVR: 0487864

PW/NC

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994 - KHVG 1994)
GZ. 9 000 205/2-V/12/94

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag bedankt sich für die Einladung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Stellung zu nehmen.

Die Neufassung des Bundesgesetzes über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist wegen der Rezeption des EWR-Rechtes und der EG-Richtlinien jedenfalls erforderlich.

Gegen die normative Gestaltung und gegen die Systematik des vorliegenden Entwurfes bestehen insoweit keine Bedenken; jedoch erscheint die Aufnahme von Bestimmungen des Versicherungstragsgesetzes, wie insbesondere § 1 und § 158 wegen der zunehmenden Aufsplitterung der Gesetzesbestimmungen in eine Vielzahl von Einzelgesetzgebungen abzulehnen.

Da die Bestimmungen des Entwurfes, wie schon in den erläuternden Bemerkungen ausgeführt ist, den KHVG in der geltenden Fassung entsprechend, braucht zu den einzelnen Bestimmungen selbst nicht Stellung genommen zu werden; insbesondere auch, weil dort, wo vom geltenden Recht abgegangen wird, eine Verbesserung des Versicherungsschutzes eintreten wird.

- 2 -

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erlaubt sich, die detaillierte, und auf die einzelnen Bestimmungen eingehende Stellungnahme des Ausschusses der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer anzuschließen.

Nach § 32 KHVG ist ein Ausschuß für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu bilden. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag würde es begrüßen, ebenfalls einen Vertreter entsenden zu können, da ja nicht übersehen werden kann, daß die Österreichische Anwaltschaft maßgeblich mit der Betreuung der Versicherungsnehmer im Vertrags- und Schadensfall einerseits, und auch bei der Vertretung der Versicherungswirtschaft andererseits, befaßt ist.

Insgesamt bestehen daher, im grundsätzlichen gegen den vorliegenden Entwurf keine Bedenken.

Wien, am 31. März 1994

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Hoffmann
Für die Ausfertigung
der Generalbeschlüsse

zwischen Pflichtversicherung und freiwillige Versicherung eine viel geringere Rolle als früher. Eine Unterscheidung zwischen Pflichtversicherung und freiwilliger Versicherung ist daher nicht mehr erforderlich.

Zu § 2 Umfang des Versicherungsschutzes

Die Absätze 1 und 2 umschreiben den Umfang des Versicherungsschutzes. Dies in weitgehender Anlehnung an die Bestimmungen des § 1 AKHB 1988. Begrüßt wird, daß der Versicherungsschutz nicht mehr auf die ausschließliche Verwendung des Fahrzeuges im Sinne des § 1 Abs. 1 KHVG 1967; also auf Straßen mit öffentlichen Verkehr abstellt, sondern auf die Verwendung des Fahrzeuges schlechthin.

Als positiv wird beurteilt, daß der Versicherungsschutz auch die Verwendung von Fahrzeugen auf anderen Verkehrsflächen als auf öffentlichen Straßen einschließt.

Der Einschluß von Personen, die den Lenker des Fahrzeuges einweisen in den Versicherungsschutz wird als positive Neuerung begrüßt.

Zu § 3, örtlicher Geltungsbereich

Die Ausdehnung auf das Gebiet der Vertragsstaaten des multilateralen Garantieabkommens ist zwingend. Sie entspricht im Ergebnis dem geltenden § 4 Abs. 2 KHVG 1987.

Die Differenzierung des Geltungsbereiches zwischen jenen Staaten, in denen das Kennzeichen als Nachweis einer bestehenden Haftpflichtversicherung gilt und Deckung in außereuropäischen Staaten und zwar auch solchen, mit denen eine grüne-Karte-Abkommen besteht auf freiwilliger Grundlage ist gerechtfertigt.

§ 4 Ausschlüsse

Die Ausschlußtatbestände des § 4 Abs. 1 Zl. 1 bis 3 entsprechen jenen des § 4 AKHB 1988 und werden offensichtlich übernommen.

Der Ausschlußtatbestand der Zl. 4 ist unverständlich, teilweise mit dem Umfang des Versicherungsschutzes nicht in Einklang zu bringen, da der Umfang des Versicherungsschutzes auf die Verwendung des Fahrzeuges abstellt, wobei zweifellos nur die Fortbewegung gemeint sein kann. Welcher Ausschlußtatbestand vom Gesetzgeber in der Zl. 4 erfaßt sein soll ist weder dem Gesetzestext noch den Erläuterungen hiezu zu entnehmen.

Die neu hinzugefügten Ausschlußtatbestände der Ziffern 5 und 6 (Kraftfahrzeugsportliche Veranstaltungen und Ersatzansprüche die besonderen Bestimmungen über die Haftung von Nuklearschäden) sind gerechtfertigt.

Zu § 5 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles:

Im Absatz 1 werden im wesentlichen die im § 6 Abs. 1 und 2 AKHB 1988 festgesetzten Obliegenheiten übernommen.

Der Absatz 2 entspricht dem § 6 Abs. 4 AKHB. Begrüßt wird, daß die Haftung gegenüber den mitversicherten Personen für die die Obliegenheitsverletzung ohne Verschulden nicht erkennbar war, auch auf den Fall des Lenkens durch Alkohol- oder Suchtgiftbeeinträchtigte ausgedehnt wird.

Ebenso wird begrüßt, daß für den Bereich der gesetzlich vorgeschriebenen Deckung andere als die in Abs. 1 angeführten Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles nicht rechtswirksam vereinbart werden können.

Zu § 6, Anzeigepflicht (nach Eintritt des Versicherungsfalles)

Keine Einwendungen dagegen, daß die für die Aufrechterhaltung der Versicherungsdeckung überaus wichtige Anzeigepflicht gesetzlich geregelt wird.

Zu § 7, Obliegenheiten und Gefahrerhöhung

In dieser Bestimmung werden letztlich nur die Regelungen über die Begrenzung der Leistungsfreiheit des Versicherers zusammengefaßt, die derzeit auf § 6 Abs. 3, § 7 und § 8 Abs. 3 AKHB 1988 verstreut sind.

Die Erhöhung des Betrages der Begrenzung der Leistungsfreiheit von S 100.000,-- auf S 150.000,-- wird als zeitgemäß positiv beurteilt. Ebenso die Neueinführung einer Höchstgrenze je Versicherungsfall wenn mehrere die Leistungsfreiheit begründende Tatbestände erfüllt sind mit S 300.000,--.

Diese Bestimmung stellt nichts anderes als eine Zusammenfassung der im § 17 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 AKHB 1988 enthaltenen Bestimmungen dar.

Es besteht dagegen kein Einwand.

§ 9, Versicherungssumme

Die Bestimmungen über die Versicherungssumme entspricht inhaltlich im wesentlichen den geltenden § 7 KHVG, sind jedoch im Gegensatz dazu nunmehr auch zivilrechtlich bindend.

Eine Vereinbarung, die den gesetzlich gebotenen Standard nicht erfüllt ist nicht bloß unzulässig, sondern auch rechtsunwirksam.

§ 10, Rentenzahlungen

Diese Bestimmung entspricht dem bereits geltenden § 3 Abs. 3 AKHB 1988.

§ 11, Rechtsstellung der mitversicherten Personen

Diese Bestimmung entspricht dem § 3 Abs. 3 AKHB 1988. Kein Einwand.

§ 12, Schadenersatzbeitrag

Kein Einwand, die Bestimmung entspricht dem geltenden § 9 Abs. 2 KHVG 1987.

§ 13, Interessenkollision

Kein Einwand, entspricht § 14 AKHB 1988.

§ 14, Laufzeit

Die Bestimmung entspricht dem geltenden § 17 Abs. 2 und § 3 KHVG 1988. Kein Einwand.

§ 15, Änderungen des Versicherungsvertrages

Führen gesetzliche Rahmenbedingungen für den Versicherungsvertrag zu Änderungen oder dazu, daß bestehende Rechtsvereinbarungen rechtsunwirksam werden, und ist damit einer Änderung der vom Versicherer getragenen Gefahr verbunden, so kann dadurch der Versicherer zur einseitigen Neufestsetzung der Prämie berechtigt werden.

Handelt es sich jedoch dabei um eine Prämienhöhung, so steht dem Versicherungsnehmer ein Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung zu.

Kein Einwand.

§ 16, Bescheinigung des Schadenverlaufes

Durch den hier vorgesehenen Anspruch auf Bescheinigung des Schadenverlaufes wird die Möglichkeit des Wechsels des Versicherers und die damit verbundene richtige Einstufung des Versicherungsnehmers im Bonus- und Malussystem gewährleistet.

Da der gesetzliche Anspruch nur auf die Bescheinigung von Umständen eingeräumt wird, die für das derzeit in Österreich praktizierte Bonus-Malus-System oder ein strukturell gleichartiges System wesentlich sind, ist der Datenschutz davon nicht beeinträchtigt.

§ 17, Bestandübertragung

Gegen die Bestimmungen der Übernahme von notleidenden Versicherungsbeständen besteht kein Einwand, zumal dem gesamtwirtschaftlichen Gedanken auf Fortbestand des Versicherungsunternehmens die dem einzelnen Versicherungsnehmer eingeräumte Möglichkeit im Falle der Prämienhöhung

durch Kündigung zu reagieren Rechnung getragen wird.

§ 18, Versicherungsbedingungen

Kein Einwand

§ 19, Auflegungspflicht

Kein Einwand, da im wesentlichen der geltende § 13 Abs. 2 KHVG 1987 übernommen wird.

§ 20, vorläufige Deckung

Kein Einwand gegen diese Bestimmung, da im wesentlichen die geltenden Vorschriften über die vorläufige Deckung des AKHB 1988 übernommen werden.

§ 21, Anspruchsverzicht

Diese Bestimmung übernimmt im wesentlichen unverändert den Inhalt der Verordnung über den Prämienachlaß bei Anspruchsverzicht in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung BGBl Nr. 370/1987.

§ 22, Grenzversicherung

Kein Einwand, da die Bestimmungen im wesentlichen im geltenden § 6 KHVG 1987 entspricht.

§ 23, Gerichtsstand

Kein Einwand, da die Bestimmung dem § 13 AKHB 1988 entspricht.

Zu § 24, Rechte des geschädigten Dritten

Einzig inhaltliche Änderung dieser Bestimmung gegenüber dem geltenden § 158 c VersVG (Versicherungsvertragsgesetz) besteht in der Verlängerung der Nachhaftungsfrist von 1 Monat auf drei Monate.

Dadurch wird die Stellung des geschädigten Dritten verbessert.

§ 25, Außergewöhnliche Risiken

Die Bestimmung entspricht im wesentlichen den geltenden §§ 26 und 27 KHVG 1987.

§ 26 bis § 29, Anspruchsberechtigung, Verjährung und Urteilswirkung

Die Bestimmungen entsprechen den bereits geltenden §§ 22 bis 25 KHVG 1987; kein Einwand

§ 30 und § 31

Kein Einwand, da die Bestimmungen den geltenden § 21 a und § 21 b KHVG 1987 entsprechen.

§ 32 und § 33

Kein Einwand

§ 34

Kein Einwand

§ 35

Begrüßt wird die Ergänzung des § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer durch zwei weitere anspruchsbegründende Tatbestände.

Wenngleich ein auf die Tötung oder auf die Verletzung anderer Personen gerichteter Vorsatz, nur selten nachgewiesen wird können, erscheint es doch angebracht auch dies Lücke im Interesse der Opfer von Verkehrsunfällen zu schließen.

Die in Z. 5 neu geschaffene Leistungspflicht für den Fall, daß der Leistungspflichtige Versicherer nicht zahlungsunfähig ist, wird ebenfalls begrüßt. Die Ergänzung erscheint angebracht, weil die Wahl des Versicherers durch den Versicherungsnehmer sich nicht zu Lasten des geschädigten Dritten auswirken soll.

§ 36 bis § 40

Kein Einwand

Zusammengefaßt bestehen gegen den vorgelegten Gesetzesentwurf mit Ausnahme der aufgezeigten Bedenken weder Einwände in verfassungsrechtlicher oder in einfach gesetzlicher Hinsicht.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf wird grundsätzlich als positiv beurteilt.

Für den Ausschuß der Stmk. Rechtsanwaltskammer
Graz, am 25. März 1994

Der Präsident:


Dr. Werner Thurner e.h.

Referent: Dr. Rudolf Lemesch, RA
Graz